



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Gesundheit

Merkblatt EHEC- Infektionen
(Enterohämorrhagische Escherichia coli)

1. Allgemeines

EHEC Bakterien gehören zur Gruppe der Kolibakterien. Kolibakterien sind natürliche Darmbewohner des Menschen. Zur menschlichen Darmflora gehören die EHEC Bakterien allerdings nicht. Hauptreservoir für diese Bakterien sind Wiederkäuer, vor allem Rinder, Schafe und Ziegen, aber auch Wildwiederkäuer (v. a. Rehe und Hirsche). Bei diesen Tieren können EHEC Bakterien im Darm vorkommen, ohne dass die Tiere erkranken.

2. Wie wird die Krankheit übertragen?

Die für die Auslösung einer Infektion notwendige Keimzahl ist außerordentlich gering. Bereits weniger als 100 EHEC Bakterien können eine Erkrankung auslösen (zum Vergleich: Für die Auslösung einer Salmonellenerkrankung ist eine 100 bis 1000-fach höhere Keimzahl an Salmonellen erforderlich).

Eine Infektion ist durch den Verzehr von rohem oder nicht ausreichend gegartem Fleisch möglich sowie durch nicht pasteurisierte Milch und Rohmilchprodukte.

Auch pflanzliche Lebensmittel (z. B. Gemüse, Salate), die durch Dung landwirtschaftlicher Nutztiere verunreinigt sind, kommen als Infektionsquelle in Frage. Direkte Tierkontakte (Streicheln von mit Kot verunreinigtem Fell) können bei ungenügender Händehygiene zur Übertragung von EHEC Bakterien führen. Ebenso sind direkte Übertragungen von Mensch zu Mensch durch Kontaktinfektion möglich.

3. Krankheitszeichen und Krankheitsverlauf

Ca. 2-10 Tage (durchschnittlich 3-4 Tage) nach der Ansteckung kommt es zunächst zu wässrigen Durchfällen, die im Verlauf auch wässrig-blutig erscheinen können. Begleitbeschwerden sind Übelkeit, Erbrechen und zunehmende Bauchschmerzen, selten auch Fieber. Die meisten Infektionen verlaufen sehr leicht und bleiben daher oft unerkannt.

Bei etwa 5-10% der Erkrankten kann als gefürchtete Komplikation ein hämolytisch-urämisches-Syndrom (HUS) mit Blutarmut und akutem Nierenversagen oder Störungen der Blutgerinnung und Hautblutungen auftreten. Hiervon sind vorwiegend Kinder im Vorschulalter betroffen.

Eine Ansteckungsfähigkeit besteht, solange EHEC Bakterien im Stuhl nachgewiesen werden. In der Regel dauert die Keimausscheidung 5-20 Tage, kann aber (besonders bei Kindern) auch längere Zeit andauern.

4. Therapie

Die Behandlung der Krankheitssymptome kann nur symptomatisch erfolgen. Trinken Sie ausreichend, um Flüssigkeits- und Salzverluste, die durch den Durchfall entstehen, auszugleichen. Achten Sie auf Bettruhe und körperlicher Schonung. Eine Behandlung mit Antibiotika ist nicht angezeigt.

5. Persönliche Hygiene/ Küchenhygiene

- Nach jedem Gang zur Toilette, vor dem Zubereiten von Speisen oder dem Essen sorgfältig die Hände mit Flüssigseife (keine Stückseife) waschen! Dies führt zwar nicht zur Keimabtötung, aber zur deutlichen Keimzahlreduzierung. Sicherer ist die Verwendung von geeigneten Hände- und Flächendesinfektionsmitteln. Die Mittel können vom Gesundheitsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden (kein Postversand). Verwendung von eigenen Handtüchern und Waschlappen.
- Unterwäsche, Bettwäsche, Handtücher und Taschentücher des Kranken sollten bei mindestens 60°C, besser noch im Kochwaschgang gewaschen werden. Essgeschirr und Besteck sollten heiß abgespült werden. Spült man per Hand ab, das Geschirr vorher 15 Minuten in heißes Wasser einlegen (heißer als 80°C).
- Alle Gegenstände und Flächen, die eventuell mit Ausscheidungen des Kranken in Kontakt gekommen sind, müssen regelmäßig gereinigt werden.

- Nach Kontakt mit rohem Fleisch immer sorgfältig die Hände waschen.
- Fleisch vor dem Verzehr gut durchgaren.
- Rohe Lebensmittel tierischer Herkunft sollten stets im Kühlschrank gelagert werden.
- Milch direkt vom Erzeuger muss abgekocht werden.
- Küchenschwämme und Spülbürsten regelmäßig heiß reinigen oder erneuern.

6. Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?

Personen, die an einer Magen-Darm-Infektion durch EHEC erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen bzw. nicht dort tätig sein. Diese Vorschriften gelten auch für Kontaktpersonen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf EHEC aufgetreten ist.

Eine Wiederezulassung ist möglich nach klinischer Genesung und dem Vorliegen von drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden im Abstand von ein bis zwei Tagen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich. Diese Empfehlung zur Wiederezulassung gilt auch für Ausscheider. Kontaktpersonen in der Wohngemeinschaft eines an EHEC Erkrankten dürfen Gemeinschaftseinrichtungen bis zum Vorliegen von drei aufeinander folgenden negativen Stuhlproben ebenfalls nicht besuchen. *§ 34 Infektionsschutzgesetz, 01.01.2001

7. Darf ich im Lebensmittelbereich arbeiten?

Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider dürfen nicht mit dem Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von bestimmten Lebensmitteln (Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus, Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen) tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen. *§ 42 Infektionsschutzgesetz, 01.01.2001*

8. Ist die Erkrankung meldpflichtig?

Meldepflichtig ist:

- Für Gemeinschaftseinrichtungen: der Verdacht auf oder die Erkrankung durch EHEC Bakterien, **wenn** Personen betroffen sind, die eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, etc.) besuchen. Es besteht Meldepflicht der Eltern gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung ihrer Kinder.
- Für Ärzte: der Verdacht auf oder die Erkrankung durch EHEC Bakterien, **wenn** Personen betroffen sind, die im Lebensmittelbereich arbeiten oder wenn mehrere Erkrankungsfälle auftreten, die einen zeitlichen und/oder örtlichen Zusammenhang vermuten lassen;
der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an einem hämolytisch-urämisches- Syndrom (HUS).
- Für Labore: der direkte Nachweis von EHEC Bakterien/ Toxin aus dem Stuhl.
*** §§ 6 bis 9, 34 und 42 Infektionsschutzgesetz, 01.01.2001